

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 171/12 B

L 20 AS 1202/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 47 AS 3834/07 (SG Potsdam)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Teltow-Fläming,
Bahnhofstraße 16, 15806 Zossen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. Juni 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Kläger haben zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Kläger stützen ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint. Des Weiteren ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 63 ff*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Die Kläger haben zwar zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit dem Kläger zu 2 formuliert, der Erwerbsminderungsrente bezieht und dessen Ehegatte - die Klägerin zu 1 - eine erwerbsfähige, leistungsberechtigte Person iS des § 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist. Sie haben aber nicht konkret aufgezeigt, dass zumindest eine dieser Fragen klärungsbedürftig, klärungsfähig und entscheidungserheblich ist, sondern dies nur abschließend kurz behauptet. Des Weiteren haben sie sich mit der zu diesem Themenkreis schon ergangenen Rechtsprechung des BSG (*vgl insbesondere das Urteil des Senats vom 21.12.2009 - B 14 AS 42/08 R - BSGE 105, 201 = SozR 4-4200 § 8 Nr 1*) nicht auseinandergesetzt und aufgezeigt, inwieweit die darin entwickelten Rechtsgrundsätze einer Fortentwicklung angesichts ihres Verfahrens bedürfen.
- 5 Da die Kläger sich zum Teil auf Vorschriften aus dem "SGB II aF" beziehen, wären weitere Ausführungen zur nach wie vor bestehenden Relevanz ihrer Fragen notwendig gewesen, weil eine solche grundsätzliche Bedeutung in der Regel nicht gegeben ist, wenn die Rechtsfrage



auslaufendes oder ausgelaufenes Recht betrifft (vgl. Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 61, mwN).

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)